

Esa Akademie



Das Versicherungsteuergesetz
in der neuen Fassung

Goetz Rosenbleck
Dezember 2013

Vorwort

01.01.2013

Versicherungsteuergesetz (→ VersStG)

01.01.2014

Verkehrsteueränderungsgesetz (→ VerkehrStÄndG)

Abgabenordnung (→ AO)

Versicherungsteuergesetz neue Fassung (→ VersStG n.F.)

Versicherungsteuerdurchführungsverordnung (→ VersStDV 1960)

BMF-Schreiben

BFH-Urteile

GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen)

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

- Exkurs: GDPdU
- Ausdehnung des Versicherungsbereichs
- Der Steuerentrichtungsschuldner
- Die erweiterten Rechnungslegungsvorschriften
- Die Mitversicherung
- Die erweiterten Aufzeichnungspflichten und Außenprüfungen
- Steuerentstehung, Anmeldezeitraum und Abführung
- Zusammenfassung

... immer unter dem Aspekt unserer Zusammenarbeit

Exkurs: GDPdU

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

(seit Januar 2002)

- Die **GDPdU** enthalten Regeln zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen und zur Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei Außenprüfungen.
- Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums
BMF-Schreiben vom 16.07.2001 -> GDPdU und AO/UStG
BMF-Schreiben vom 27.11.2003 -> VersStG, Aufzeichnungspflichten und GDPdU
- Erfordert eine Außenprüfung den Zugriff auf Daten, die beim Steuerpflichtigen gespeichert sind, kann der Prüfer laut GDPdU zwischen drei Arten des Datenzugriffs wählen.
- Die Daten werden dann vom Außenprüfer in eine Prüfersoftware eingelesen.
- § 146 Abs. 2b der Abgabenordnung sieht seit 20. Dezember 2008 für Unternehmen, die den Anforderungen der GDPdU nicht nachkommen, ein Verzögerungsgeld von EUR 2.500 bis EUR 250.000 vor.

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Ausdehnung des Versicherungsbereichs

- Bisher war das VersStG auf Nicht-EU/EWR Versicherer nur anwendbar, falls der VN bei der Zahlung des Versicherungsentgeltes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des VersStG (Inland) hatte oder ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland belegen war.
- Ab dem 01.01.2013 findet das VersStG auch auf Versicherungsverhältnisse mit nicht in der EU/EWR niedergelassenen Versicherern Anwendung, wenn sich das Versicherungsverhältnis nur auf ein Unternehmen, eine Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung im Inland erstreckt.
- Zum Zeitpunkt der Begründung/Bezahlung des Versicherungsverhältnisses muss der „versicherte Gegenstand“ nicht im Inland belegen sein!
(Gruppenversicherung für fremde Rechnung gem. § 43 ff. VVG → z.B Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen)
- Wichtig ist auch die territoriale Ausdehnung des VersStG auf die AWZ (Ausschließliche Wirtschaftszone := Gebiet jenseits des Küstenmeeres (12-Seemeilen-Zone) := 200 Seemeilen ab Basislinie).
Dadurch erstreckt sich das Besteuerungsrecht auch auf die Nutzung des Meeres!

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Der Steuerentrichtungsschuldner (1)

- Der Steuerentrichtungsschuldner ist ein neuer Steuertatbestand im VersStG.
- Bislang ist der VN Steuerschuldner und der Versicherer haftet für die Steuer und entrichtet sie für Rechnung des Versicherungsnehmers. Jetzt wird aus der Steuerentrichtungspflichtung des Versicherers die Steuerentrichtungsschuld als eigenständige, neben die Steuerschuld des VN tretende Schuld des VRs.
- Die Steuerentrichtungsschuld ist eine nicht mehr akzessorisch an die Steuerschuld des VN anknüpfende Haftung des VR, sondern eine eigenständige Steuer(entrichtung)schuld. Der Versicherer haftet jetzt für nicht entrichtete Steuern, wenn diese vom VN (VM) nicht mehr erhoben werden können (z.B. wegen Festsetzungsverjährung).
- Die Steuerentrichtungsschuld kann einem zur Entgegennahme von Versicherungsentgelten bevollmächtigten Dritten schriftlich übertragen werden.

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Der Steuerentrichtungsschuldner (2)

Was bedeutet das in der Praxis?

Die Bevollmächtigung von Vermittlern zur Abführung der Versicherungsteuer

- Die oftmals übliche „Bestätigung, dass die deutsche Versicherungsteuer ordnungsgemäß abgeführt wird“ durch den Vermittler gilt ab 2014 nicht mehr!
- Diese muss laut VersStG durch eine schriftliche Vollmacht des VR an den VM ersetzt werden. Diese Vollmacht ist zu archivieren (→ Aufzeichnungspflichten) und bei der ersten Anmeldung der Steuer in 2014 dem BZSt vorzulegen.
- Der bevollmächtigte VM benötigt eine eigene Versicherungssteuer Nummer.

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die erweiterten Rechnungslegungsvorschriften (1)

finden Sie im § 5 Absatz 4 VersStG n.F.

In der Rechnung über das Versicherungsentgelt ist ...

- der Steuerbetrag offen auszuweisen.
- der Steuersatz anzugeben.
- die Versicherungssteuer Nummer, zu der die Steuer abgeführt wird, anzugeben.
- bei steuerfreien Entgelten die zugrundeliegende Steuerbefreiungsvorschrift anzugeben.

Wird keine Rechnung über das Versicherungsentgelt ausgestellt, so müssen sich die oben ausgeführten Angaben aus anderen das Versicherungsverhältnis begründenden Unterlagen ergeben.

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die erweiterten Rechnungslegungsvorschriften (2)

Steuerliche Behandlung von Versicherungspaketen

- Der BFH hat mit einem Urteil vom 13.12.2011 dafür gesorgt, dass eine Versicherungsteuerbefreiung einzelner Komponenten von Versicherungspaketen möglich ist, sofern die steuerbefreiten/steuerbegünstigten Entgelte gesondert im Vertrag aufgeführt werden und dieser gesonderte Ausweis grundsätzlich vor dem im VersStG normierten, die Steuer auslösenden Ereignis erfolgte. Damit ist die ursprüngliche Splittung von Versicherungspaketen in steuerbare und steuerfreie/steuerbegünstigte Verträge vom Tisch.
- Alte Verträge, die vor der Entscheidung des BFH vom 13.12.2011 zu Versicherungspaketen geschlossen wurden und eine solche Aufteilung bisher nicht enthalten, müssen für eine zukünftige steuerliche Begünstigung nicht zwingend angepasst werden; hier genügt es, wenn die Aufteilung in der Prämienrechnung vorgenommen wird.
- Neue Verträge müssen allerdings die Aufteilung des Versicherungsentgelts enthalten!

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die erweiterten Rechnungslegungsvorschriften (3)

Welche Versicherungssteuer Nummer muss auf der Rechnung angegeben werden?

- Immer die Versicherungssteuer Nummer des Steuerentrichtungsschuldners!
- Sie führen in Vollmacht für die Esa die Versicherungssteuer ab und betreiben das Inkasso. Auf der Rechnung muss Ihre Versicherungssteuer Nummer angegeben werden!
- Sie führen keine Versicherungssteuer ab und betreiben für die Esa das Inkasso. Auf der Rechnung muss die Versicherungssteuer Nummer der Esa angegeben werden!
- Sie führen keine Versicherungssteuer ab und betreiben das Inkasso für die Allianz. Auf der Rechnung muss die Versicherungssteuer Nummer der Allianz angegeben werden!

Eine Dokumentation der Versicherungssteuer Nummer in der Fußzeile ist ausreichend.

Für den Fall der Mitversicherung gelten gesetzlich definierte Regeln – dazu später mehr!

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die erweiterten Rechnungslegungsvorschriften (4)

Was bedeutet das prinzipiell für Ihre Rechnungslegung am Beispiel der grenzüberschreitenden Transportgüterversicherung?

Beispiel:

Sie führen die Versicherungsteuer für die Esa ab!

Versicherungsentgelt (Nettoprämie):	1.000 €
Davon von der Besteuerung gem. § 4 Abs. 10 VersStG ausgenommen:	700 €
Steuerpflichtiges Versicherungsentgelt:	300 €
Steuersatz des steuerpflichtigen Versicherungsentgelts:	19%
Steuerbetrag des steuerpflichtigen Versicherungsentgelts:	57 €
Gesamt:	1.057 €

Wichtig:

- Angabe Ihrer Versicherungssteuer Nummer in der Fußzeile nicht vergessen!
- Keine Transportgüterversicherung i.S.d. § 4 Abs. 10 VersStG sind auch weiterhin die Speditionsversicherung, Verkehrshaftungsversicherung, Haftpflichtversicherung und die private Valorenversicherung.

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die erweiterten Rechnungslegungsvorschriften (5)

Wie sieht eine solche Rechnungslegung beispielhaft in der Praxis aus?

Beitragsrechnung Transport-Kompakt-Police Plus				
Versicherungsschein-Nr: AS-47110815				
Ausfertigungsgrund: Änderung des Vertrages				
Beitragsabrechnung				
für den Erhebungszeitraum vom 10.07.2013 - 08.07.2014				
Beitrag	Versicherungsteuer (zur Zeit)			Versicherungsbetrag
	in EUR	in %	in EUR	einschließlich Versicherungsteuer in EUR
Transport Kompakt-Police Plus				
Beitrag für innerdeutsche Transporte	1.000,00	19,00	190,00	1.190,00
Beitrag für grenzüberschreitende Transporte	500,00	0,00	0,00 **	500,00
Beitrag für Schweden	1.900,00	0,00	0,00 ***	1.900,00
Summe Folgebeitrag				3.590,00
** von der Besteuerung ausgenommen gemäß §4 Abs. 10 VersStG				
*** die Versicherungsteuer wird nach Schweden abgeführt				

Wichtig: Angabe der Versicherungsnummer(n) in der Fußzeile nicht vergessen!

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die Mitversicherung (1)

Die Steuerabführung im Mitversicherungsgeschäft gilt im BMF als intransparent.

Daher hat der Gesetzgeber u.A. in den Aufzeichnungspflichten verankert, dass bei bevollmächtigten Dritten die Versicherungsscheinnummer des VR aufzuzeichnen ist.

Bei Mitversicherung gilt mit dem neuen VersStG folgendes:

- Ein VR mit Sitz in der EU/EWR darf von allen anderen VR schriftlich zur alleinigen Abführung der Versicherungssteuer bevollmächtigt werden (→ Steuerentrichtungsschuldner)
- Wer steuerentrichtungspflichtig ist, hat den Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts sowie die Nummern der Versicherungsscheine aller beteiligten Versicherer in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken.
- Die die Steuerentrichtungspflicht übertragenden Versicherer haben in ihren Geschäftsbüchern anzugeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat.

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die Mitversicherung (2)

Und wie überträgt man das in die tägliche Arbeit?

Es ist zu differenzieren, ob ein Mitversicherer von den anderen Mitversicherern dazu bestimmt wurde, die VersSt für alle abzuführen („kann“-Vorschrift), oder ob jeder Mitversicherer seinen Anteil separat abführt.

- Im ersten Fall muss der Abführende die Nummern der Versicherungsscheine aller beteiligten Versicherer in seinen Geschäftsbüchern vermerken. Die anderen Versicherer müssen notieren, wer die Steuer für sie abführt. Vorteil dieser Methode ist, dass ab 2014 in der Beitragsrechnung nur die Versicherungsnummer des Abführenden genannt werden muss.
- Im zweiten Fall, wenn kein Mitversicherer zur alleinigen Abführung bestimmt wird, müssen, obwohl jeder der Mitversicherer nur seinen eigenen Anteil abführt, künftig auf allen Beitragsrechnungen sämtliche Versicherungsnummern der Mitversicherer genannt werden.

Hat einer der Mitversicherer die Steuerentrichtung auf einen Vermittler übertragen, muss dessen Versicherungsnummer auf der Rechnung genannt werden. Das gilt in allen Fällen!

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die erweiterten Aufzeichnungspflichten und Außenprüfungen (1)

gelten für alle Gesamtschuldner im Sinne des VersStG, also VR, Bevollmächtigte, VN, VP und Dritte, welche Versicherungsentgelte entgegen nehmen → der Inkasso-Vermittler!

Aufgezeichnet werden muss alles, was im Sinne der Besteuerung relevant ist. Laut VersStG handelt es sich dabei insbesondere um:

- Name und Anschrift des Versicherungsnehmers
- Versicherungsscheinnummer; bei Bevollmächtigten die des Versicherers
- Versicherungssumme
- Versicherungsentgelt und zwar das steuerpflichtige als auch das steuerfreie
- Steuerbetrag und Steuersatz
- Die IMO
- Die schriftliche Bevollmächtigung zur Abführung der Versicherungsteuer für ein VR

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Die erweiterten Aufzeichnungspflichten und Außenprüfungen (2)

Warum steht im Gesetz „insbesondere“?

Weil das BMF mit Schreiben vom 12.05.2010 in Hinblick auf das VersStG, das FeuerschStG und die AO noch Folgendes für erforderlich hält:

- Dokumentation der Spartenzuordnung des einzelnen Versicherungsentgelts
- Den Grund für die völlige oder teilweise Nichtversteuerung eines Versicherungsentgelts (u.A. bei Steuerabführung durch einen Mitversicherer oder Bevollmächtigten)
- Ganz oder zum Teil zurückgezahlte oder nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte (Storni)
- Versicherungszeitraum
- Zeitpunkt der Zahlung bei Ist-Versteuerung
- Buchungsdatum
- Belegnummer (bei manuellen Buchungen)
- Verwendete Buchungs- bzw. Buchungstext-Schlüssel

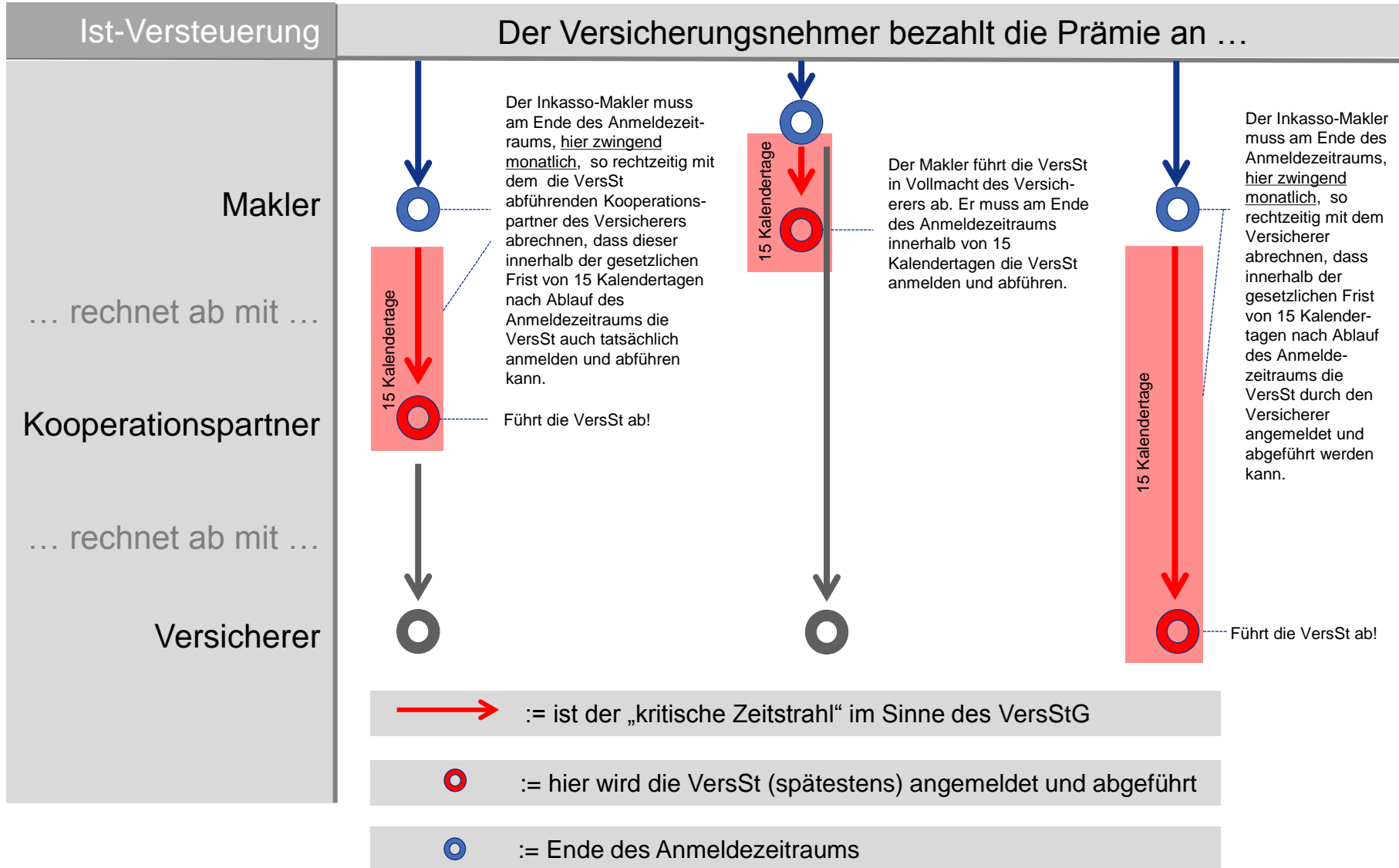
Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Steuerentstehung, Anmeldezeitraum und Abführung (1)

- **Die Ist-Versteuerung ist der Standardfall im VersStG.**
Das auslösende Moment für die Anmeldung und Abführung der VersSt nach Ist-Versteuerung ist die Zahlung/Entgegennahme des Versicherungsentgelts.
- **Die Soll-Versteuerung kann auf Antrag durch das BZSt genehmigt werden.**
Das auslösende Moment für die Anmeldung und Abführung der VersSt nach Soll-Versteuerung ist die Fälligkeit des Versicherungsentgelts (Rechnungsschreibung).
- **Der Steuerentrichtungsschuldner hat innerhalb 15 Kalendertagen**
nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes die VersSt beim BZSt anzumelden und abzuführen.
- **Anmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.**
Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 6.000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Steuerentstehung, Anmeldezeitraum und Abführung (2)



Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Zusammenfassung

- Die territoriale Wirkung des VersStG wurde auf die AWZ (Ausschließliche Wirtschaftszone) ausgedehnt
- Neu ist der Steuertatbestand des Steuerentrichtungsschuldners
- Alle Vermittler, welche die VersSt für die Esa abführen, müssen per Gesetz dazu schriftlich bevollmächtigt werden und werden dadurch Steuerentrichtungsschuldner
- Der Versicherer, der zur Steuerentrichtung bevollmächtigte Vermittler, der reine Inkasso-Vermittler, und der VN sind im Sinne des VersStG echte Gesamtschuldner.
- Die Gesamtschuldner haften gemeinschaftlich und unterliegen den erweiterten Aufzeichnungspflichten und Außenprüfungen.
- Die Rechnungslegungsvorschriften werden im VersStG deutlich enger gefasst. Dadurch entsteht bei allen Beteiligten ein erhöhter Anpassungsaufwand ihrer Systeme und Prozesse.
- Die Regelungen zur Mitversicherung wurden gestrafft (→ Aufzeichnungspflicht)
- Die Aufzeichnungspflichten wurden deutlich erweitert und gelten für alle Gesamtschuldner im Sinne des VersStG. Dadurch entsteht bei allen Beteiligten ein erhöhter Anpassungsaufwand ihrer Systeme und Prozesse.
- Verstöße gegen das VersStG stellen zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar und können daher mit Geldbußen bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße ist unabhängig von Grund oder Verschulden.

... immer unter dem Aspekt unserer Zusammenarbeit

- Wir möchten die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen so weiterführen, wie sie bisher gelebt wurde.
- Gleichwohl werden wir unsere vertraglichen Vereinbarungen an das novellierte Versicherungsteuergesetz anpassen.
- Geschäftspartner, welche auch bisher schon für uns das Prämieninkasso vornehmen und die Versicherungsteuer abführen, werden von uns dazu gem. § 7 Absatz 5 VersStG n.F. schriftlich bevollmächtigt.
- Geschäftspartner, welche für uns das Prämieninkasso durchführen, ohne die VersSt abzuführen, werden auf Grundlage des VersStG n.F. auf monatliche Abrechnung umgestellt.



Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

BACKUP

Relevante Änderungen durch das VerkehrStÄndG

Sonstiges (1)

Die Nachtrichtungspflicht bei der Versicherung von Schiffen

§ 9 Abs. 3 führt eine Nachtrichtungspflicht bei der Versicherung von Schiffen ein. Es handelt sich dabei ersichtlich um eine neu in das Gesetz eingefügte Fiktion nachträglicher Steuerbarkeit für bereits in abgelaufenen Anmeldezeiträumen erfolgte Versicherungsentgeltzahlungen, in denen das Schiff noch nicht in das amtliche Register eingetragen war. Damit wird ein neuer Steuertatbestand außerhalb des Grundtatbestands von § 1 Abs. 1 VersStG geschaffen.